

Die **PARTEI**

Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der PARTEI

„Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ kurz: **Die PARTEI NRW**

vom 7. Juli 2012.

Name

(1)

Der Bundesverband der PARTEI führt den vollständigen Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“. Ihre Kurzbezeichnung ist Die PARTEI. Das Wort „PARTEI“ steht als Akronym für den Namen der Partei.

(2)

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Nordrhein-Westfalen“, kurz: Die PARTEI NRW.

§ 1 – Zweck

(1)

Die PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Ethnie, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen föderalen Ordnung – geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit – mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jedweder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(2)

Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI NRW ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Landesverbandes NRW erstreckt sich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

(3)

Der Sitz des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ist Krefeld.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1)

Jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied der PARTEI werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PARTEI anerkennt.

(2)

Die Bundespartei, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3)

Die zeitgleiche Mitgliedschaft in der PARTEI und in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden, Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Zugleich wird die Mitgliedschaft im Landesverband NRW erworben, vorausgesetzt der Bewerber hat seinen Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen.

(2)

Die Aufnahme in die PARTEI setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz in Deutschland / Nordrhein-Westfalen hat und nicht schon Mitglied in der PARTEI ist.

(3)

Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze in verschiedenen Bundesländern, kann es selbst bestimmen, in welchem Landesverband es tätig sein möchte. Der Bundesverband der PARTEI ist vom Parteimitglied über den Wohnsitzwechsel zu informieren.

(4)

Über Aufnahmeanträge deutscher Staatsbürger, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(5)

Für die Mitgliedschaft in der Partei Die PARTEI ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 10 Euro zu entrichten.

(6)

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung, die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit sowie an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

(2)

Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Parteiausschluss,
3. Tod.

(2)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1)

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, kann der Landesvorstand unter Beachtung von § 10 Abs. 5 PartG folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung aus einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden,
5. Ausschluss.

(2)

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI verstößt und ihr damit Schaden zufügt.

(3)

Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden, so der Landesverband NRW davon betroffen ist, vom Landesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des § 10 Absatz

5 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu schenken.

(4)

Verstößt ein nachgeordneter Gebietsverband gegen die Satzung, Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Diese sind:

1. Auflösung
2. Ausschluss
3. Amtsenthebung gewählter Organe innerhalb des Gebietsverbands.

(5)

Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 5 entscheidet, so der Landesverband NRW betroffen, der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(3)

Die Ordnungsmaßnahmen des Bundesverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7 – Gliederung

(1)

Die PARTEI gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes kann es nur einen Landesverband geben.

(2)

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Gliederung nachgeordneter Gebietsverbände in

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Regierungsbezirks,
2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Kreises, einer kreisfreien Stadt und den angrenzenden Ortschaften der dazugehörigen Wahlkreise,
3. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt.

(3)

Die Gebietsverbände sind dem Landesverband direkt nachgeordnet.

(4)

Gebietsverbände sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

§ 8 – Bundespartei und Landesverbände

(1)

Die Landesverbände sind verpflichtet, die Einheit der PARTEI zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen Grundsätze, Ordnung oder Ansehen der PARTEI richtet. Sie haben ihre Organe zu eben jener Verhaltensweise anzuhalten.

(2)

Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und zudem verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 – Organe der Landespartei

(1)

Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag und die Gründungsversammlung.

(2)

Der Landesvorstand vertritt die PARTEI in Nordrhein-Westfalen nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(3)

Dem Landesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- der Schatzmeister
- der politische Geschäftsführer
- der Generalsekretär
- zwei Mitglieder ohne besonderen Geschäftsbereich

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5)

Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich persönlich oder in Form einer Telefonkonferenz zusammen. Diese Sitzung wird vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich (bspw. E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann diese Einberufung auch kurzfristig erfolgen.

(6)

Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder in Nordrhein-Westfalen kann der Vorstand des Landes zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7)

Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(8)

Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, am 24. Oktober 2004.

§ 10 – Landesparteitag

(1)

Der Landesparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.

(2)

Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail). Alternativ kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.

(3)

Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte, Tagungsleitung beurkundet.

(4)

Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Landesverband Nordrhein-Westfalen angehören.

(5)

Gäste können durch Beschluss des Landesvorstandes zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 – Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

(1)

Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundes- und der Landessatzung.

(2)

Kreisbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis, Landeslistenbewerber ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.

§ 12 – Auflösung und Verschmelzung

(1)

Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen

Partei oder deren Landesverband kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Parteimitglieder in Nordrhein-Westfalen erfolgen.

(2)

Die Zustimmung des Bundesparteitages ist einzuholen.

§ 13 – Parteiämter und Erstattungen

(1)

Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband der PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

(2)

Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei der Ausführung seiner Funktion oder Tätigkeit erwachsen, können auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.

(3)

Über die Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

§ 14 – Satzungsänderungen

(1)

Änderungen dieser Satzung können nur vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2)

Anträge auf Satzungsänderung sind nur dann zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sind.

(3)

Die Finanzordnung der Bundespartei ist Teil dieser Satzung.

§ 15 – Verbindlichkeit dieser Satzung

(1)

Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen grundsätzlich mit den Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.